

# Tarifinformation der Technischen Universität Berlin

## **Das neue Tarifrecht in den Berliner Hochschulen**

**Wechsel vom BAT/BMT-G in den TV-L  
zum 01.01.2011**

## Impressum

### Herausgeber

TU Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung

Abteilung II - Personal und Recht

Straße des 17. Juni 135

10623 Berlin

### Internet:

TU Berlin <http://www.tu-berlin.de>

Abteilung II <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de>

Rubrik „Tarifrecht“, Direktzugang 94846

### Version:

1.3, 14.04.2011

### Gestaltung

Abteilung II

### Druckerei

Team Außendienste - Druckerei

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Entgeltstruktur und Überleitung.....</b>	<b>6</b>
2.1. Die neue Struktur des Entgelts .....	6
2.2. Überleitung in das neue Entgeltsystem (§ 4 bis § 7 TVÜ-Länder) .....	8
2.2.1. Zuordnung zu einer Entgeltgruppe (§ 4 TVÜ-Länder) .....	8
2.2.2. Ermittlung des Vergleichsentgelts (§ 5 TVÜ-Länder) .....	8
2.2.3. Zuordnung zu einer Stufe (§ 6 TVÜ-Länder) .....	9
2.2.4. Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7 TVÜ-L) .....	13
<b>3. Tarifangleichung - Tabellenentgelt und Erhöhung (§ 3 Ziffer 7 TV-L Berliner Hochschulen) .....</b>	<b>14</b>
<b>4. Besitzstandsregelungen.....</b>	<b>16</b>
4.1. Familienstandsbezogene Entgeltbestandteile .....	16
4.2. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege (§ 8 TVÜ-Länder).....	17
4.2.1. Aufstieg in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 .....	17
4.2.2. Aufstieg in den Entgeltgruppen 2 und 9 bis 15 .....	18
4.2.3. Ausnahme von der 50%-Regelung.....	18
<b>5. Jahressonderzahlungen (§ 20 TV-L) .....</b>	<b>19</b>
<b>6. Arbeitszeit (§ 3 Ziffer 2 und 3 TV-L Berliner Hochschulen).....</b>	<b>19</b>
<b>7. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 22 TV-L) .....</b>	<b>20</b>
<b>8. Strukturausgleichszahlung (§ 12 TVÜ-Länder) .....</b>	<b>21</b>
<b>9. Sonstige Änderungen .....</b>	<b>21</b>
9.1. Arbeitszeitkonto (AZK) (§ 6 TVÜ-Länder Berliner Hochschulen) .....	21
9.2. Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L).....	22
9.3. Nebentätigkeit (§ 3 Abs. 4 TV-L).....	22
9.4. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 TV-L).....	22
9.5. Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L) .....	22
9.6. Urlaub (§ 40 Nr. 7 i.V. mit § 26 Abs. 2 TV-L).....	22
9.7. Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L) .....	23
9.8. Zeugnis (§ 3 Ziffer 20 TV-L Berliner Hochschulen i.V. mit § 35 Abs. 1 TV-L).....	24
9.9. Abschlussprämie für Auszubildende (§ 20 TVA-L BBiG) .....	24
<b>10. Anhang .....</b>	<b>25</b>

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Stufenzuordnung .....	7
Abbildung 2	Stufenlaufzeit .....	7
Abbildung 3	Schrittweise Überleitung eines Angestellten in das neue Entgeltsystem.....	10
Abbildung 4	Beispiel „Vc“ .....	11
Abbildung 5	Beispiel „IIa (WiMi)“ .....	12
Abbildung 6	Beispiel "Lohnempfänger" .....	13
Abbildung 7	Tarifangleichung .....	15
Abbildung 8	Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8 (Bewährungsaufstiege) .....	17
Abbildung 9	Entgeltgruppe 2 sowie 9 bis 15 (Bewährungsaufstiege) .....	18
Abbildung 10	Ausnahme von der 50%-Regelung (Bewährungszeit) .....	18
Abbildung 11	Jahressonderzahlung (Bemessungssatz) .....	19
Abbildung 12	Entgelt im Krankheitsfall.....	20
Abbildung 13	Umrechnungsformel für AZK-Tag in Stunden .....	21
Abbildung 14	Beispiel zu einer Höhergruppierung .....	23

## Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Entgelttabelle vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 (Stand TV-L 2006 West zzgl. 65,00 €) .....	25
Anhang 2	Entgelttabelle ab dem 1. August 2011 bis zum 30. September 2011 (97 v. H. Stand TV-L 1. März 2010) .....	26
Anhang 3	Anlage 2 TVÜ-Länder .....	27
Anhang 4	Anlage 4 TVÜ-Länder .....	30

## 1. Einleitung

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Wirkung vom 1. Januar 2011 tritt der

- Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die Hochschulen im Land Berlin (TV-L Berliner Hochschulen)

und der

- Tarifvertrag zur Übernahme des TVÜ-Länder für die Berliner Hochschulen (TVÜ-Länder Berliner Hochschulen)

in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des TV-L Berliner Hochschulen, der den BAT und BMT-G ablöst, hält ein modernes und leistungsorientiertes Tarifrecht in den Berliner Hochschulen Einzug.

Mit dem Tarifwechsel ist es den Tarifvertragsparteien insbesondere gelungen, eine Vereinbarung in den Tarifvertrag aufzunehmen, wonach das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schrittweise an das Niveau der anderen Länder herangeführt wird. Zum 1. August 2011 werden die Entgelte in einem ersten Schritt auf 97 % des Entgelts in den anderen Bundesländern erhöht. Spätestens im Jahre 2017 werden die Tarifbeschäftigten der Berliner Hochschulen wie auch die Tarifbeschäftigten der Berliner Landesverwaltung das Entgelt in gleicher Höhe erhalten, wie die Tarifbeschäftigten der anderen Bundesländer.

Da es sich bei dem TV-L um ein gänzlich neues Tarifwerk handelt, ergeben sich für die Beschäftigten der Berliner Hochschulen zahlreiche Veränderungen. Der TVÜ-Länder Berliner Hochschulen regelt in Verbindung mit dem TV-L Berliner Hochschulen wie die Beschäftigten der Hochschulen in den TV-L übergeleitet werden.

In der Technischen Universität Berlin werden circa 3.900 Tarifbeschäftigte zum 1. Januar 2011 in das neue Tarifrecht übergeleitet. Mit der Gehaltsabrechnung im Januar 2011 erfolgt die automatisierte Überleitung der Beschäftigten in den TV-L. In den folgenden sechs Monaten werden die Personalteams jeden Überleitungsfall individuell überprüfen.

Mit der anliegenden Information möchten wir Sie über die wesentlichen Neuerungen und Änderungen des Tarifvertrages informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalabteilung

## 2. Entgeltstruktur und Überleitung

### 2.1. Die neue Struktur des Entgelts

Die bisherigen Lohn- und Vergütungstabellen werden durch die Entgelttabelle zum TV-L ersetzt.

Die Entgelttabelle umfasst insgesamt 15 Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 1 - 15). Zur Überleitung der Personalfälle in den TV-L wurden zusätzlich drei so genannte „Überleitungsgruppen“ (15Ü, 13Ü und 2Ü) gebildet.

Die Entgeltgruppen 1-8 umfassen jeweils sechs Stufen (§ 16 TV-L).

Die Entgeltgruppen 9-15Ü umfassen jeweils fünf Stufen (§ 16 TV-L), siehe hierzu Entgelttabelle ab 01.01.2011 (siehe Anhang 1, S. 25) sowie die Entgelttabelle ab 01.08.2011 (siehe Anhang 2, S. 25).

Die Beschäftigten erhalten nach dem TV-L ein Tabellenentgelt, dessen Höhe sich nach

- der Entgeltgruppe (1 bis 15) und
- der jeweils maßgeblichen Stufe (1 bis 5 bzw. 6)

bestimmt.

Bei den Stufen der Entgeltgruppen wird zwischen Grund- und Entwicklungsstufen unterschieden, wobei die Stufen 1 und 2 die Grundstufen und die Stufen 3 bis 5 bzw. 6 die Entwicklungsstufen darstellen.

Bei Neueinstellungen werden Berufsanfänger ohne einschlägige Berufserfahrung oder mit weniger als einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung künftig der Stufe 1 zugeordnet.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt die Stufenzuordnung dann entsprechend in die Stufen 2 (Grundentgelt) beziehungsweise in die Stufen 3 bis 6 (Entwicklungsstufen) (siehe hierzu § 4 Ziffer 3 TV-L Berliner Hochschulen).

Verfügt danach eine einzustellende Beschäftigte oder ein einzustellender Beschäftigter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, so erfolgt die Stufenzuordnung in die Stufe 2, bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in die Stufe 3, von mindestens sechs Jahren in die Stufe 4, von mindestens 10 Jahren in die Stufe 5 und von mindestens 15 Jahren in die Stufe 6 (die Stufe 6 gilt nur bei den Entgeltgruppe 2 -8).

Die Stufenzuordnung ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt:

Stufenzuordnung	
Stufe	
Stufe 1	keine einschlägige Berufserfahrung bzw. Berufserfahrung weniger als ein Jahr
Stufe 2	einschlägige Berufserfahrung zwischen 1 und 3 Jahren
Stufe 3	einschlägige Berufserfahrung zwischen 3 und 6 Jahren
Stufe 4	einschlägige Berufserfahrung zwischen 6 und 10 Jahren
Stufe 5	einschlägige Berufserfahrung zwischen 10 und 15 Jahren
Stufe 6	einschlägige Berufserfahrung ab 15 Jahren

Abbildung 1 Stufenzuordnung

Eine einschlägige Berufserfahrung ist dabei eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt immer dann vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, wenn sich die frühere und die neue Tätigkeit in der Wertigkeit entsprechen.

In Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeiten für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Nach erfolgter Stufenzuordnung wird die jeweils nächsthöhere Stufe durch Ableisten einer Stufenlaufzeit (diese variiert zwischen 1 und 5 Jahren) erreicht. Ab Stufe 3 ist das Erreichen der nächsthöheren Stufe zusätzlich von der individuellen Leistung abhängig.

Stufenlaufzeit					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr →	2 Jahre →	3 Jahre →	4 Jahre →	5 Jahre →	

Abbildung 2 Stufenlaufzeit

Beispiel:

Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter, die oder der am 1. Januar 2011 neu eingestellt wird, verfügt aus ihrem oder seinem vorherigen Arbeitsverhältnis über eine einschlägige Berufserfahrung von 2 Jahren und 6 Monaten. Die Beschäftigte oder der Beschäftigte wird im Zeitpunkt der Einstellung der Stufe 2 zugeordnet. In der Stufe 2 verbleibt die oder der Beschäftigte zwei Jahre. Am 1. Januar 2013 rückt die Beschäftigte oder der Beschäftigter in die Stufe 3 auf. In der Stufe 3 verbleibt die oder der Beschäftigte dann drei Jahre, bevor sie oder er in die Stufe 4 aufrückt.

Eine Verkürzung bzw. eine Verlängerung der Stufenlaufzeit ist möglich, wenn die Leistung erheblich über bzw. unter dem Durchschnitt liegt.

## **2.2. Überleitung in das neue Entgeltsystem (§ 4 bis § 7 TVÜ-Länder)**

Alle Beschäftigten, die am 31.12.2010 in einem Beschäftigungsverhältnis standen, das über den 31.12.2010 fortbesteht, werden in das neue Entgeltsystem übergeleitet:

Bei der Überleitung in das neue Tarifrecht  
wird Ihr Besitzstand gewahrt!

### **2.2.1. Zuordnung zu einer Entgeltgruppe (§ 4 TVÜ-Länder)**

Die Zuordnung der Angestellten zu der neuen Entgeltgruppe erfolgt nach einer im TVÜ-L vorgegebenen Tabelle (Anlage 2, Teil A zum TVÜ-L).

Siehe Anhang 3: „Anlage 2 TVÜ-Länder“ (S. 27).

Diese Tabelle regelt, welche Vergütungs- und Fallgruppe in welche Entgeltgruppe (TV-L) übergeleitet wird.

Bei den Arbeiterinnen und Arbeitern richtet sich die Zuordnung der Lohngruppen abweichend von den Angestellten nach der Anlage 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2005.

Fallbeispiel:

- Angestellte der Vergütungsgruppe Vc sind der neuen Entgeltgruppe 8 zugeordnet
- Angestellte der Vergütungsgruppe IVa ohne Aufstieg nach III oder IVa nach Aufstieg aus IVb und IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa sind der neuen Entgeltgruppe 10 zugeordnet
- Angestellte der Vergütungsgruppe IIa ohne Aufstieg nach Ib sind der Entgeltgruppe 13 zugeordnet

### **2.2.2. Ermittlung des Vergleichsentgelts (§ 5 TVÜ-Länder)**

Die Stufenzuordnung erfolgt anhand des so genannten Vergleichsentgeltes. Das Vergleichsentgelt wird für jeden Beschäftigten gesondert auf der Grundlage der Bezüge zum Zeitpunkt der Überleitung gebildet (§ 5 TVÜ-L).

Auch bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Basis einer Vollbeschäftigung ermittelt.



Das Vergleichsentgelt bei Angestellten setzt sich wie folgt zusammen:

Grundvergütung

+ Allgemeine Zulage

+ Ortszuschlag Stufe 1 (ledig) oder Stufe 2 (verheiratet)

(Veränderungen im Familienstand wie z. B. Eheschließung, Scheidung nach dem 31.12.2010 wirken sich auf das Vergleichsentgelt nicht mehr aus!)

Das Vergleichsentgelt bei Arbeitern setzt sich wie folgt zusammen:

Monatstabellenlohn des Monats Dezember 2010

Weitere Vergütungs- und Lohnbestandteile wie z.B. der kinderbezogene Anteil im Orts- bzw. Sozialzuschlag oder Zulagen (z.B. Meister-, Techniker-Zulage, Zulage für höherwertige Tätigkeit, Vorarbeiterzulage, Funktionszulage), die vor der Überleitung nach BAT zustanden, sind nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts, sondern werden in der Regel als Besitzstandszulage weitergezahlt.

### **2.2.3. Zuordnung zu einer Stufe (§ 6 TVÜ-Länder)**

Nach der Ermittlung des Vergleichsentgeltes werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden Stufe der jeweils maßgeblichen Entgeltgruppe zugeordnet (grundsätzlich mindestens Stufe 2). Zumeist wird dies eine individuelle Zwischenstufe bzw. Endstufe sein, weil das Vergleichsentgelt zwischen zwei Stufen der Entgelttabelle liegt (individuelle Zwischenstufe) oder die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe übersteigt (individuelle Endstufe).

Ist das ermittelte Vergleichsentgelt höher als die Endstufe der maßgeblichen Entgeltgruppe, wird der Beschäftigte einer individuellen Endstufe (die oberhalb der Tabellenendstufe liegt) zugeordnet.

Zum 01.01.2013 werden alle Beschäftigten aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere, reguläre Stufe aufsteigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich anschließend nach der Stufenlaufzeit und der Leistung des Beschäftigten.

Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verändert sich die individuelle Endstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die schrittweise Überleitung eines Angestellten in das neue Entgeltsystem ist in der nachfolgenden Abbildung 3 dargestellt:

<p><b>1. Schritt - Zuordnung zu einer Entgeltgruppe</b></p> <p>Gemäß <b>Anlage 2 TVÜ-Länder</b> (Anhang 3, S. 27) ist der Beschäftigte von der Vergütungsgruppe in die Entgeltgruppe überzuleiten.</p>
<p><b>2. Schritt - Ermittlung des Vergleichsentgelts:</b></p> <p>Grundvergütung</p> <p>+ Ortszuschlag der Stufe 1 bzw. Stufe 2</p> <p>+ <u>Allgemeine Zulage</u></p> <hr/> <p>= Vergleichsentgelt</p>
<p><b>3. Schritt - Zuordnung zu einer Stufe</b></p> <p>Nach Ermittlung des Vergleichsentgeltes erfolgt anhand der Entgelttabelle (siehe Anhang 1, S. 25) die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe.</p>

Abbildung 3 Schrittweise Überleitung eines Angestellten in das neue Entgeltsystem

Anhand folgender Beispiele wird die Überleitung verdeutlicht:

Beispiel „Vc“						
Berechnung des Vergleichsentgelts:						
Angestellte, Vgr. BAT Vc, 37. Lebensaltersstufe, ledig, keine Kinder						
Grundvergütung:	1.842,08 €					
Ortszuschlag Stufe 1	473,21 €					
Allgemeine Zulage	107,44 €					
Gesamt:	2.422,73 €					
Überleitung:	in die Entgeltgruppe 8 laut Anlage 2 TVÜ-Länder					
Vergleichsentgelt:	2.422,73 €					
Stufenzuordnung:	E 8 Stufe 4: 2.395 00 €		E 8 Stufe 5: 2.495,00 €			
Entgelttabelle:	Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 4 und Stufe 5: Es ergibt sich eine individuelle Zwischenstufe 4+					
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 8	1.991 €	2.205 €	2.305 €	2.395 €	2.495 €	2.558 €
 <p>Vergleichsentgelt von 2.422,73 € = individuelle Zwischenstufe zwischen Stufe 4 und Stufe 5</p>						
E = Entgeltgruppe						

Abbildung 4 Beispiel „Vc“


Beispiel „Ila (WiMi)“						
Berechnung des Vergleichsentgelts:						
Angestellter, Vgr. BAT Ila (WiMi), 31. Lebensaltersstufe, ledig, keine Kinder						
Grundvergütung:	2.700,66 €					
Ortszuschlag Stufe 1	565,28 €					
Allgemeine Zulage	114,60 €					
Gesamt:	3.380,54 €					
Überleitung:	in die Entgeltgruppe 13 laut Anlage 2 zum TVÜ-Länder					
Vergleichsentgelt:	3.380,54 €					
Stufenzuordnung:	E 13, Stufe 3: 3.365 €      E 13, Stufe 4: 3.695 €					
Entgelttabelle:	Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 und Stufe 4: Es ergibt sich eine individuelle Zwischenstufe 3+					
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 13	2.882 €	3.195 €	3.365 €	3.695 €	4.155 €	
 <p>Vergleichsentgelt von 3.380,54 € = individuelle Zwischenstufe zwischen Stufe 3 und Stufe 4</p>						
WiMi = Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Wissenschaftlicher Mitarbeiter						
E = Entgeltgruppe						

Abbildung 5 Beispiel „Ila (WiMi)“

## 2.2.4. Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7 TVÜ-L)

Die Stufenzuordnung bei der Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter erfolgt abweichend von den Angestellten in der Regel nach der Beschäftigungszeit. Arbeiterinnen und Arbeiter werden der Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-L bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte. Arbeiterinnen und Arbeiter mit einer 15-jährigen Beschäftigungszeit werden danach bereits der Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet.

Ist allerdings das so ermittelte Tabellenentgelt niedriger als das Vergleichsentgelt, so erhalten die Arbeiterinnen und Arbeiter das Vergleichsentgelt als individuelle Zwischenstufe wie die Angestellten. Sofern das Vergleichsentgelt über dem Entgelt der höchsten Stufe der entsprechenden Entgeltgruppe liegt, erfolgt die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe.

Beispiel "Lohnempfänger"						
Berechnung des Vergleichsentgelts:						
Arbeiter, Lohngruppe 7, Monatstabellenlohn der Stufe 8						
Monatstabellenlohn:	2387,14 €					
Beschäftigungszeit am 1.1.2011:	20 Jahre					
	Arbeiter aus dem Geltungsbereich des BMT-G werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit der Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgeltgruppe des TV-L bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte.					
Überleitung:	in die Entgeltgruppe 7 laut Anlage 1 TVÜ-VKA					
Vergleichsentgelt:	2387,14 €					
Stufenzuordnung:	E 7, Stufe 6: Beschäftigungszeit von 20 Jahre entspricht 2440 € der Stufe 6 (minimal 15 Jahre)					
Entgelttabelle:	Vergleichsentgelt liegt unter Stufe 6, daher gilt das Günstigkeitsprinzip hier: Einstufung nach Beschäftigungszeit					
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 7	1.865 €	2.065 €	2.195 €	2.295 €	2.370 €	2.440 €
E = Entgeltgruppe						

Abbildung 6 Beispiel "Lohnempfänger"

### **3. Tarifangleichung - Tabellenentgelt und Erhöhung** (§ 3 Ziffer 7 TV-L Berliner Hochschulen)

Im TV-L Berliner Hochschulen ist die Angleichung der Einkommen der Tarifbeschäftigten der Hochschulen an das Einkommensniveau der anderen Bundesländer geregelt. Zum 1. August 2011 wird in einem ersten Schritt das Einkommen der Tarifbeschäftigten um 3,1 % auf 97 % des Einkommensniveaus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehoben.

Zum 1. Oktober 2011 wird zudem die Tarifierhöhung der TdL zusätzlich übernommen. Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten, im Jahr 2013 mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten umgesetzt. Ab 2014 werden allgemeine Entgeltanpassungen der TdL zeitgleich in den Berliner Hochschulen übernommen.

In den Jahren 2013, 2014 und 2015<sup>1</sup> erhöht sich im Zeitpunkt der allgemeinen Entgeltanpassungen ferner der Bemessungssatz einmal jährlich um 0,5 %. Sofern die allgemeine Entgeltanpassung im Länderbereich in den Jahren 2013, 2014 und 2015 pro Jahr insgesamt weniger als 1,5 % betragen, erhöht sich der Bemessungssatz um die Differenz zwischen der allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich für das jeweilige Jahr und 2 %, höchstens jedoch auf 100 % des jeweils aktuellen Tabellenwertes.

Spätestens im Dezember des Jahres 2017 wird die Vergütung in derselben Höhe wie im Länderbereich gezahlt.

Beispiel:

Im Länderbereich erfolgt im Jahr 2013 eine allgemeine Entgeltanpassung in Höhe von 1,2 %, der Bemessungssatz erhöht sich im Jahr 2013 daher um 0,8 %.

In der folgenden Abbildung 7 (S. 15) ist die Tarifangleichung dargestellt:

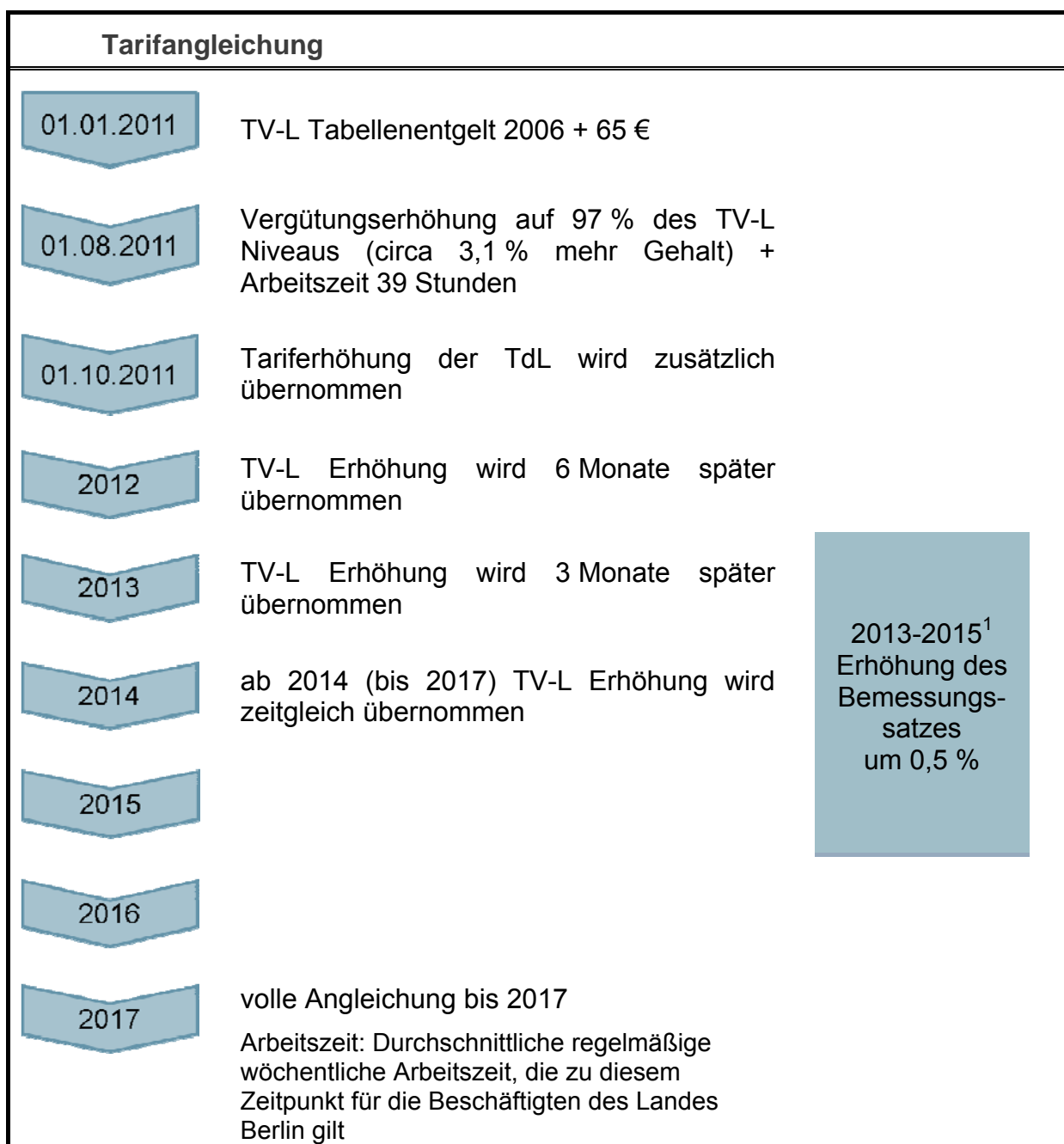


Abbildung 7 Tarifangleichung

<sup>1</sup> Jahre 2013-2015

- jedes Jahr Anhebung des Bemessungssatzes um mindestens 0,5 % zum Zeitpunkt der TV-L Erhöhung
- wenn TV-L Erhöhung geringer als 1,5 %, dann Anhebung des Bemessungssatzes um Differenz zu 2 %.

## 4. Besitzstandsregelungen

### 4.1. Familienstandsbezogene Entgeltbestandteile

Der TV-L sieht keine familienstandsbezogenen Entgeltbestandteile mehr vor. Veränderungen des Familienstandes haben somit künftig keinen Einfluss mehr auf das Entgelt.

#### **Verheiratetenbestandteil**

Für übergeleitete Beschäftigte, denen bei der Überleitung ein so genannter Verheiratetenbestandteil im Ortszuschlag zusteht, fließt der zum Zeitpunkt der Überleitung im Ortszuschlag zustehende Verheiratetenbestandteil in das Vergleichsentgelt mit ein. Das einmal festgesetzte Vergleichsentgelt bleibt unverändert, auch wenn sich später der Familienstand verändert.

#### **Kinderbezogener Bestandteil (§ 11 TVÜ-Länder)**

Der kinderbezogener Anteil im Orts- bzw. Sozialzuschlag wird als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für das Kind / die Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz ununterbrochen gezahlt wird und entsprechende kinderbezogene Entgeltbestandteile im Monat vor der Überleitung in den TV Berliner Hochschulen (Dezember 2010) tatsächlich zugestanden haben. Das gilt bei übergeleiteten Beschäftigten auch für Kinder, die zwischen dem 01.01.2011 und dem 28.02.2011 geboren wurden.

Bei einer Unterbrechung oder dem Ende des Anspruchs auf Kindergeld nach der Überleitung entfällt die Besitzstandszulage. Ausnahme: Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung des Grundwehr- bzw. Zivildienstes sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich.

Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz.

Neu eingestellte Beschäftigte haben keinen Anspruch mehr auf familienstandsbezogene Entgeltbestandteile.

Die Ermittlung des Vergleichsentgeltes und die anschließende Stufenzuordnung erfolgt stets ohne den kinderbezogenen Anteil des Orts- bzw. Sozialzuschlages.

Zusätzlich zum Vergleichsentgelt wird dann die Besitzstandszulage in Höhe des kinderbezogenen Teils des Orts- bzw. Sozialzuschlages gezahlt.



## 4.2. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege (§ 8 TVÜ-Länder)

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind im TV-L nicht mehr vorgesehen. Für die bisherigen Angestellten gelten jedoch im Rahmen des Überleitungsvertrages Besitzstandswahrungen.

Entsprechende Besitzstände zu den Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiegen sind im Überleitungsrecht bei den Arbeiterinnen und Arbeitern nicht vorgesehen, da die Zuordnung der Arbeiterinnen und Arbeitern zu den neuen Entgeltgruppen unter Berücksichtigung der höchsten Lohngruppe erfolgte, die in der Entwicklungskette hätte erreicht werden können.

Beschäftigte, die nach bisherigem Recht aufgrund ihrer Eingruppierung im BAT Anspruch auf einen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg hatten und die Hälfte der dafür erforderlichen Zeit am 1. August 2011 erfüllt haben, erhalten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 die nächsthöhere Entgeltgruppe.

In den Entgeltgruppen 2 und 9 bis 15 wird ein neues, höheres Vergleichsentgelt berechnet und daraus eine neue höhere, individuelle Zwischen- oder Endstufe in der gleichen Entgeltgruppe festgesetzt.

Für Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT nach erfolgreicher Ableistung der Bewährungszeit bis spätestens zum 28.02.2015 höhergruppiert worden wären, gelten die voranstehenden Ausführungen **auf schriftlichen Antrag** analog, auch wenn die Hälfte der erforderlichen Bewährungszeit am 1. August 2011 noch nicht erfüllt ist. Diese Beschäftigten erhalten in ihrer Entgeltgruppe das Entgelt der individuellen Zwischenstufe oder Endstufe, das sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt.

### 4.2.1. Aufstieg in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8

#### Übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8, die

- spätestens am 1. August 2011 bei Fortgeltung des BAT mindestens die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt haben,
- weiterhin eine Tätigkeit ausüben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte,
- und sich bewährt haben,

werden zum individuellen Aufstiegszeitpunkt in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert.

Abbildung 8 Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8 (Bewährungsaufstiege)

## 4.2.2. Aufstieg in den Entgeltgruppen 2 und 9 bis 15

### Übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 sowie 9 bis 15, die

- spätestens am 1. August 2011 bei Fortgeltung des BAT mindestens die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt haben,
- in der Zeit bis zum 31. Dezember 2012 höhergruppiert waren,
- weiterhin eine Tätigkeit ausüben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte
- und sich bewährt haben

erhalten zum individuellen Aufstiegszeitpunkt Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischenstufe bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte.

Beschäftigte werden so gestellt, als ob der Aufstieg schon im Überleitungszeitpunkt erfolgt wäre. Die Entgeltgruppe bleibt gleich.

Abbildung 9 Entgeltgruppe 2 sowie 9 bis 15 (Bewährungsaufstiege)

## 4.2.3. Ausnahme von der 50%-Regelung

### Ausnahme von der 50%-Regelung (Bewährungszeit)

Regelung:

Danach erhalten **auf Antrag** übergeleitete Beschäftigte, die

- bis spätestens 28. Februar 2015 bei Fortgeltung des BAT ihre Bewährungszeit erfüllt haben,
- ohne dass die Hälfte der erforderlichen Bewährungszeit am Stichtag erfüllt war,

in ihrer Entgeltgruppe das Entgelt der individuellen Zwischenstufe oder Endstufe, das sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt.

Abbildung 10 Ausnahme von der 50%-Regelung (Bewährungszeit)

## 5. Jahressonderzahlungen (§ 20 TV-L)

Die nach dem bisherigen Tarifrecht zustehende Zuwendung (Weihnachtsgeld) und das Urlaubsgeld sieht der TV-L nicht mehr vor.

An die Stelle dieser Leistungen tritt zukünftig die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L).

Es handelt sich um eine dynamische Leistung, die an den Entgelterhöhungen teilnimmt.

Die Auszahlung der Jahressonderzahlung erfolgt jeweils mit dem Entgelt für den Monat November.

Die Höhe der Jahressonderzahlung richtet sich nach einem festgelegten Bemessungssatz, dessen Höhe von der jeweiligen Entgeltgruppe anhängig ist. Die Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche Entgelt der Monate Juli, August und September.

Maßgeblich ist die jeweils am 1. September zustehende Entgeltgruppe. Es gelten folgende Bemessungssätze:

Jahressonderzahlung (Bemessungssatz)	
Entgeltgruppen	Bemessungssatz
E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 bis E 13	50 %
E 14 bis E 15	35 %

Abbildung 11 Jahressonderzahlung (Bemessungssatz)

## 6. Arbeitszeit (§ 3 Ziffer 2 und 3 TV-L Berliner Hochschulen)

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt für alle Beschäftigten bis zum 31. Juli 2011 unverändert 38,5 Wochenstunden. Ab dem 1. August 2011 wird sie auf 39 Wochenstunden angehoben.

Sobald die volle Tarifangleichung im Jahre 2017 erreicht ist, gilt als Arbeitszeit die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt für die Beschäftigten des Landes Berlin gilt.

## 7. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 22 TV-L)

Im Krankheitsfall wird ab dem 01.01.2011, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, das Entgelt nur noch längstens bis zur Dauer von 6 Wochen fortgezahlt.

Im Anschluss daran wird in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit ein Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Entgelt im Krankheitsfall
Krankengeldzuschuss
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sechs Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber</li> <li>○ Krankengeldzuschuss (übergeleitete Beschäftigte, die bereits am 30.06.1994 schon, und am 01.07.1994 noch laufend an der TU Berlin Beschäftigte, die nach BAT bezahlt wurden: Differenz zwischen Nettokrkrankengeld und Nettoentgelt;  neueingestellte Beschäftigte und nach dem 30.06.1994 eingestellte Angestellte, die nach dem BAT bezahlt wurden und Arbeiter (BmTG) der TU Berlin: Differenz zwischen Bruttokrkrankengeld und Nettoentgelt) wird gezahlt bei einer Beschäftigungszeit von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit</li> <li>• von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit</li> </ul> </li> </ul>

Abbildung 12 Entgelt im Krankheitsfall

Weiterhin Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung von bis zu 26 Wochen haben ab dem 01.01.2011 nur Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und über den 31.12.2010 hinaus besteht (bisher Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 71 BAT), wenn sie

- in der privaten Krankenversicherung versichert sind
- oder auf Antrag, wenn sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind mit einer am 22.11.2010 bestehenden **individuellen Vereinbarung** eines Anspruchs auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten (s. hierzu § 13, Abs 3 TVÜ-Länder).

Diese letztgenannten Beschäftigten erhalten ein gesondertes Anschreiben von ihrem Personalteam mit den Hinweisen zur Antragstellung.

Bei einem Entgeltfortzahlungsanspruch von 26 Wochen besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

## 8. Strukturausgleichszahlung (§ 12 TVÜ-Länder)

Der Strukturausgleich soll Gehaltsentwicklungen, die bei Fortgeltung des BAT eingetreten wären, kompensieren. Er ist ein Ausgleich für erwartete und im TV-L nicht mehr realisierte Vergütungserhöhungen.

Der Strukturausgleich wird ab 1. Januar 2013 bzw. nach den entsprechend festgelegten Jahren ab Inkrafttreten des TV-L Berliner Hochschulen gezahlt.

Die Anspruchsvoraussetzungen (wie Vergütungsgruppe, Lebensaltersstufe, Stufe des Ortszuschlags, Aufstiegszeiten), der Beginn und die Dauer der Zahlung sowie die Höhe des Strukturausgleiches sind in einer Tabelle (Anlage 3 zum TVÜ-Länder) festgelegt.

## 9. Sonstige Änderungen

### 9.1. Arbeitszeitkonto (AZK) (§ 6 TVÜ-Länder Berliner Hochschulen)

In § 6 TVÜ-Länder Berliner Hochschulen sind Übergangsregelungen zum Arbeitszeitguthaben aus dem Anwendungs-TV enthalten.

Danach gilt die Regelung „ein Tag ist ein Tag“ bis zum 31. Juli 2011 fort.

Das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgebaute Arbeitszeitguthaben wird zum 1. August 2011 in Stunden umgerechnet. Diese Stunden werden als Arbeitszeitguthaben vorgetragen.

Die bis zum 31. Juli 2011 noch nicht abgebauten AZK-Tage sind wie folgt in Stunden umzurechnen:

Umrechnungsformel für AZK-Tag in Stunden			
Umrechnung nicht verbrauchter AZK-Tage (ab 01.08.2011) in Stunden			
Anzahl der noch nicht verbrauchten AZK-Tage	x	7,4 Stunden	= Anzahl der Stunden

Abbildung 13 Umrechnungsformel für AZK-Tag in Stunden

Für einen Freistellungstag haben Vollbeschäftigte ab dem 1. August 2011 ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit von 39 Stunden, also 7,8 Stunden (468 Minuten) einzusetzen.

Das Zeitguthaben kann nicht verfallen und unterliegt auch keinen Ausschlussfristen.

## 9.2. Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L)

Die Probezeit in einem Arbeitsverhältnis beträgt grundsätzlich sechs Monate.

## 9.3. Nebentätigkeit (§ 3 Abs. 4 TV-L)

Für die Nebentätigkeit von wissenschaftlichen Mitarbeitern entfällt die Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften, da der TV-L eine eigenständige Regelung enthält. Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind dem Arbeitgeber vorher schriftlich anzuzeigen. Für alle übrigen Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis gilt die bisherige Regelung bis auf Weiteres (Genehmigungspflicht, Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften).

## 9.4. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 TV-L)

Es besteht ein Anspruch auf eine persönliche Zulage, wenn einem Beschäftigten mindestens einen Monat eine höherwertige Aufgabe übertragen wird. Das neue Tarifrecht unterscheidet nicht mehr zwischen der „vorübergehenden“ und der „vertretungsweise“ Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Beschäftigte, denen am 31.12.2010 bereits eine Zulage gemäß § 24 BAT zusteht, erhalten nach der Überleitung in den TV-L eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die höherwertige Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre (§ 3 Ziffer 11 Buchstabe B i.V. mit § 10 TVÜ-Länder).

## 9.5. Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L)

Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

- von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro
- von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

## 9.6. Urlaub (§ 40 Nr. 7 i.V. mit § 26 Abs. 2 TV-L)

Nach neuem Tarifrecht kann der Resturlaub bis zum 30.09. des folgenden Jahres genommen werden.

## 9.7. Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L)

Bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Der Höhergruppierungsgewinn ist die Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt in der neuen Entgeltgruppe/Stufe.

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt der neuen Entgeltgruppe / Stufe weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8, bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als 50 Euro, so erhält der Beschäftigte während der Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag in Höhe von 25 bzw. 50 Euro.


Beispiel zu einer Höhergruppierung						
Beispiel: Ein Beschäftigter der Entgeltgruppe 8, Stufe 2 (Bruttogehalt in Höhe von 2.205,00 Euro) wird in die Entgeltgruppe 9 höhergruppiert. Er wird in der Entgeltgruppe 9 der Stufe 2 zugeordnet (Bruttogehalt in Höhe von 2.355,00 Euro). Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 150,00 Euro.						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 9	2.126,00 €	2.355,00 €	2.475,00 €	2.795,00 €	3.045,00 €	
 <p>Höhergruppierungsgewinn beträgt 150,00 Euro</p>						
E 8	1.991,00 €	2.205,00 €	2.305,00 €	2.395,00 €	2.495,00 €	2.558,00 €
E = Entgeltgruppe						

Abbildung 14 Beispiel zu einer Höhergruppierung

## **9.8. Zeugnis (§ 3 Ziffer 20 TV-L Berliner Hochschulen i.V. mit § 35 Abs. 1 TV-L)**

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht ein Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer der Tätigkeit. Ein qualifiziertes Zeugnis, das sich auf Führung und Leistung erstreckt, wird **nur auf Antrag** ausgestellt.

## **9.9. Abschlussprämie für Auszubildende (§ 20 TVA-L BBiG)**

Im Bereich der Auszubildenden werden die bislang geltenden Bestimmungen durch den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) ersetzt.

Gemäß § 20 TVA-L BBiG erhalten alle Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung (ausgenommen im Wege der Wiederholungsprüfung) eine einmalige Abschlussprämie in Höhe von 400 Euro. Die Prämie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Die Regelung zur Abschlussprämie gilt erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31.07.2010 beginnen.



## 10. Anhang

### Anhang 1 Entgelttabelle vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 (Stand TV-L 2006 West zzgl. 65,00 €)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.340,00	4.815,00	5.265,00	5.565,00	5.635,00	
15	3.449,00	3.825,00	3.965,00	4.465,00	4.845,00	
14	3.125,00	3.465,00	3.665,00	3.965,00	4.425,00	
13 Ü*	siehe unten					
13	2.882,00	3.195,00	3.365,00	3.695,00	4.155,00	
12	2.585,00	2.865,00	3.265,00	3.615,00	4.065,00	
11	2.495,00	2.765,00	2.965,00	3.265,00	3.700,00	
10	2.405,00	2.665,00	2.865,00	3.065,00	3.445,00	
9	2.126,00	2.355,00	2.475,00	2.795,00	3.045,00	
8	1.991,00	2.205,00	2.305,00	2.395,00	2.495,00	2.558,00
7	1.865,00	2.065,00	2.195,00	2.295,00	2.370,00	2.440,00
6	1.829,00	2.025,00	2.125,00	2.220,00	2.285,00	2.350,00
5	1.753,00	1.940,00	2.035,00	2.130,00	2.200,00	2.250,00
4	1.667,00	1.845,00	1.965,00	2.035,00	2.105,00	2.146,00
3	1.640,00	1.815,00	1.865,00	1.945,00	2.005,00	2.060,00
2 Ü*	1.568,00	1.735,00	1.795,00	1.875,00	1.930,00	1.971,00
2	1.514,00	1.675,00	1.725,00	1.775,00	1.885,00	2.000,00
1	Je 4 Jahre	1.351,00	1.375,00	1.405,00	1.433,00	1.505,00

Stand TV-L 2006 West zzgl. 65,00 €

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.195,00	3.365,00	3.665,00	3.965,00	4.425,00

Quelle: (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Berlin & Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin (KAV) 2011, S.53), [Arbeitsfassung TV-L Berliner Hochschulen](#), Anlage 1 zum TV-L Berliner Hochschulen. Entgelttabelle Berliner Hochschulen (1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011) (gemäß TV-L Berliner Hochschulen vom 22. November 2010)

## Anhang 2 Entgelttabelle ab dem 1. August 2011 bis zum 30. September 2011 (97 v. H. Stand TV-L 1. März 2010)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04	
15	3.564,09	3.953,36	4.099,97	4.620,68	5.015,01	
14	3.225,38	3.579,25	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13 Ü*	siehe unten					
13	2.972,60	3.301,21	3.478,15	3.821,92	4.297,13	
12	2.664,22	2.957,43	3.371,98	3.735,97	4.206,13	
11	2.573,23	2.851,28	3.058,55	3.371,98	3.826,97	
10	2.477,17	2.750,16	2.957,43	3.164,71	3.559,04	
9	2.189,01	2.426,61	2.547,95	2.881,61	3.144,49	
8	2.047,46	2.269,90	2.371,00	2.467,06	2.573,23	2.638,94
7	1.916,01	2.123,29	2.259,78	2.360,89	2.441,78	2.512,55
6	1.880,63	2.082,84	2.183,96	2.285,06	2.350,79	2.421,56
5	1.799,74	1.991,85	2.092,96	2.189,01	2.264,84	2.315,39
4	1.708,74	1.895,80	2.022,18	2.092,96	2.163,73	2.209,23
3	1.683,46	1.865,46	1.916,01	1.996,90	2.062,62	2.118,23
2 Ü*	1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23
2	1.552,02	1.718,85	1.769,41	1.819,96	1.936,24	2.057,56
1	Je 4 Jahre	1.380,14	1.405,41	1.435,75	1.466,08	1.541,91

97 v. H. Stand TV-L 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23

Quelle: (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Berlin & Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV) 2011, S.54), [Arbeitsfassung TV-L Berliner Hochschulen](#), Anlage 2 Entgelttabelle Berliner Hochschulen (ab dem 1. August 2011) (gemäß TV-L Berliner Hochschulen vom 22. November 2010)

### Anhang 3 Anlage 2 TVÜ-Länder

<b>Anlage 2 TVÜ-Länder</b> <b>Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am</b> <b>31.12.2010 / 01.01.2011 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung.</b>		
Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	Keine
13 Ü	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	Keine
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	Keine
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb ohne Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

**Anhang 4 Anlage 4 TVÜ-Länder**

<b>Anlage 4 TVÜ-Länder</b> <b>Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 01.01.2011 stattfindende Eingruppierungsvorgänge</b> <b>Zu berücksichtigende Zuordnungstabelle bei Neueinstellungen ab dem 01.01.2011</b>		
Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	keine Stufe 6 Ia  Ib mit Aufstieg nach Ia	-
14	keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
13	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ] und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O unmittelbar in II a eingruppiert sind.	-
12	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa	-
11	keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	-
10	keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	-
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6) Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb, (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
8	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit Aufstieg nach 8a 7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	Vlb mit Aufstieg nach Vc Vlb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	<p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Essens- und Getränkeausgeber/innen</li> <li>- Garderobenpersonal</li> <li>- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich</li> <li>- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks</li> <li>- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten</li> <li>- Servierer/innen</li> <li>- Hausarbeiter/innen</li> <li>- Hausgehilfe/Hausgehilfin</li> <li>- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)</li> </ul> <p>Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden. Hinweis: Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p>	